

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/441-2023/236170

Dresden,
7. Dezember 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/14948

Thema: Versorgung von Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue-Syndrom in Sachsen (ME/CFS) im Jahr 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Personen sind in Sachsen an ME/CFS erkrankt?

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 170 Fälle mit einer Hauptdiagnose G93.3 (Chronisches Müdigkeitssyndrom [Chronic fatigue syndrome] inkl. Chronisches Müdigkeitssyndrom bei Immundysfunktion, Myalgische Enzephalomyelitis, Postvirales Müdigkeitssyndrom) mit Wohnsitz in Sachsen an deutschen Krankenhäusern vollstationär behandelt (einschließlich Stunden- und Sterbefälle).



ICD-10 ¹⁾	Hauptdiagnose	2022
G93.3	Chronisches Müdigkeitssyndrom [Chronic fatigue syndrome]	170

1) Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, ICD-10-GM Version, des jeweiligen Berichtsjahres

Datenquelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Für das Jahr 2022 liegen dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen keine Ergebnisse zu den Nebendiagnosen vor.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung für den Bereich der ambulanten Versorgung abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre eigene Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft Sachverhalte, die von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen als Körperschaft des öffentlichen Rechts als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen wiederum lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden von ihrem Informationsrecht aber nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da bloße Fragen zu statistischen Erhebungen eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung nicht implizieren und auch die Kleine Anfrage keine Anhaltspunkte dafür bietet.

Unbeschadet dessen wird überdies darauf hingewiesen, dass die nachgefragten Angaben nicht zu den von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen regulär auszuwertenden Daten gehören und daher nicht bzw. nicht auf Abruf verfügbar sind.

Frage 2: Gibt es angesichts der seit Jahren kontinuierlich steigenden Zahl von ME/CFS-Erkrankten Überlegungen der Staatsregierung das Versorgungsangebot in Sachsen auszubauen, wenn ja, welche und wenn nein, weshalb nicht?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung zu Frage 4 in Drs. 7/11305 verwiesen.

Frage 3: Plant die Staatsregierung, Projekte ähnlich dem sektorenübergreifenden Versorgungskonzept "CFS_CARE" der Charité Berlin zu fördern, das, neben der ambulanten und sozialmedizinischen Versorgung, auch die Integration eines umfangreichen strukturierten Rehabilitationskonzeptes beinhaltet und in der Klinik Bavaria in Kreischa angeboten wird, wenn ja, welche, wenn nein, weshalb nicht?

Die unter der Aufsicht des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt stehende Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland (DRV MD) teilte mit, dass diese der Thematik ME/CFS in ihrer Begutachtungs- und Rehabilitationspraxis auch unter Einbeziehung der Expertise des Fatigue-Zentrums der Berliner Charité große Aufmerksamkeit widme und es einen intensiven fachlichen Austausch mit den Reha-Medizinerinnen und Reha-Mediziner sowie den sächsischen federgeführten medizinischen Rehabilitationseinrichtungen der DRV MD zu dieser Thematik gäbe.

Von einer weitergehenden Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren.

Die Frage berührt den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein. Hierzu gehören sämtliche internen Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen innerhalb der Staatsregierung, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen (SächsVerfGH, Urteil vom 23. April 2008, Vf. 87-I-06).

Die Fragestellung richtet sich explizit auf Planungen der Staatsregierung und berührt somit bereits nach dem Wortlaut den geschützten Kernbereich. Ungeachtet dessen liegen keine

abgeschlossenen Planungen der Staatsregierung zu einem sektorenübergreifenden Versorgungskonzept ähnlich des "CFS_CARE" der Charité Berlin vor, sodass – auch unbeschadet des reinen Wortlauts – die Frage auf die Ausforschung nicht abgeschlossener interner Willensbildungsprozesse der Staatsregierung abzielt und damit den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betrifft.

Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz ergibt nicht, dass die Frage zu beantworten ist. Denn die Frage richtet sich zum einen – explizit – auf einen nicht abgeschlossenen Prozess der Willensbildung und betrifft überdies unmittelbar einen privaten Dritten, die Klinik Bavaria in Kreischa. Beide Aspekte ergeben jedenfalls in der Gesamtschau, dass auch nach der gebotenen Abwägung von einer weitergehenden Beantwortung abzusehen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping